Gemeinde:	Jena	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
Kreis:		X Allgemeiner Wahlbezirk
Wahlkreis:	190 Jena – Sömmerda – Weimarer Land I	Sonderwahlbezirk
Land:	Thüringen	Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
Wahlbezirk-Nr.: (Name oder Nummer)		Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk der Wahl zum Deutschen Bundestag

am **23. Februar 2025**

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteilischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Während der Stimmabgabe:

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
versiegelt.
Ξ
verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den
Schlüssel in Verwahrung.
(Bitte eintragen:)
, , ,
Uhr Minuten begonnen.

(Bitte eintragen:)

x Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte er-

		Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.
2.6	Ungültigkeit von Wahlscheinen	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
		Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
		x Der Wahlvorstand wurde vom
		Stadtwahlleiter
		unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für un-
		gültig erklärt worden ist/sind:
		siehe Liste
		(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)
2.7	entfällt	
2.8	entfällt	
2.9	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
		waren nicht zu verzeichnen.
		waren zu verzeichnen.
		Beispiele für besondere Vorfälle sind:
		 Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahl- ordnung
		- kurzfristige Unterbrechung der Wahlhandlung
		- Verletzungen des Wahlgeheimnisses
		- Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
		- Polizeieinsätze, Unfälle
		 längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllo- kal/Wahlkabinen
		 unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umge- bung des Wahllokals
		Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt; die als Anlagen
		Nr bis beigefügt sind.
2.10	Ablauf der Wahlzeit	
	Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der	
	Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler	
	zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahl- zeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus	
	Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahl-	
	zeit eintreffende Personen wurde der Zutritt zur Stimm- abgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit	
	erschienen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, er-	
	klärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für ge-	

teilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der

sen.

Um Uhr Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlos-

schlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergeb-3. nisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.2	7ahl der	Wähler:	Öffnung	der	Wahlurne
J. Z	∠aııı u∈ı	waillei.	Ollilulig	uei	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •

	rden im Anschluss an die Stimmabgabe unter der itung des Wahlvorstehers vorgenommen.	
Za	hl der Wähler; Öffnung der Wahlurne	
a)	Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.	
	Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen:)
		Stimmabgabevermerke
b)	Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.	
	Die Zählung ergab	
		Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei B1 eintragen.
c)	Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermer- ke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass	x mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2 e))
d)	entfällt	
e)	Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.	
	Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.	
f)	entfällt	
g)	Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.	
	Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen:)
		Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei B eintragen.
	a) + b) zusammen ergab	
		(Bitte erläutern:)

.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden war
 - b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht bzw. zweifelsfrei ungültig abgegeben worden war,
 - einen Stapel mit den ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln
 - d) einen Stapel mit allen übrigen Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

(Zwischensummenbildung I)

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4

	schensummen I (ZS I) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.	(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.3	Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.	LJ
3.4.3.1	Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.	
	Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebilde- ten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und er- mittelten	(Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -)
	die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie	= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
	die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.	= Zeile E in Abschnitt 4
	Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwi-	
	schensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.	(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.3.2	Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und	(Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)
	die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen	= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
	sowie die Zahl der ungültigen Erststimmen	= Zeile C in Abschnitt 4
	ermittelt.	- Zone o in Absolutit 4
	Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen .	(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.4	Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
J	Die Zumanger maen er nie auf er nie remeien mie leigt.	Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
		Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
	Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.	(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.5	Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.	(Zwischensummenbildung ZS III)
	Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.	
		(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnis-

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

) bezeichnete n fortlaufende		el sind a	ls Anlager
	bis		beig	efügt.
[] (Bitte	e durch Ankre	uzen bestäti	gen)	

4. Wahlergebnis

3.6

Kennbuchs	staben für die Zahlenangaben	(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ¹⁾	·
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)¹)	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	
В	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)]	

	Ergebnis der Wahl im Wahl	kreis (Erststin	nmen)		
	Summe C + D muss mit	•	nstimmen.		
		ZSI	ZS II	ZS III	Ins
	Ungültige Erststimmen ge Erststimmen:				
Ounti	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Be-				
	werber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZSI	ZS II	ZS III	Ins
D1	1. Schröder, Stefan, AfD				
D2	2. Dr. Becker, Holger, SPD				
D3	3. Blose, Hendrik, CDU				
D4	4. Lenkert, Ralph, Die Linke				
D5	5. Wagner, Tim, FDP				
D6	6. Dr. Knopf, Heiko, GRÜNE				
D7	7. Engelhardt, Corina, FREIE WÄHLER				
D9	8. Braungart, Anatole, MLPD				
D11	9. Saß, Luca, BSW				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				
	Frankris des Webl as els lande		-4:		
	Ergebnis der Wahl nach Lande				
	Summe E + F muss mit	B überein	I	1	
	Heavillian Zunitation on	ZSI	ZS II	ZS III	Ins
	Ungültige Zweitstimmen ge Zweitstimmen:				
Guiti	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Lan-				
	desliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZSI	ZS II	ZS III	Ins
F1	AfD				
F2	SPD				
	CDU				
F3		I			
F3 F4	Die Linke				
	Die Linke FDP				
F4					
F4 F5	FDP				

F9	MLPD		
F10	BÜNDNIS DEUTSCHLAND		
F11	BSW		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt		

5.

5.	Abschluss der Wahlergebnisfeststellung	
5.1	Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung	
	Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:	
	Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:	
5.2	Erneute Zählung	
	(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)	
	Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes	(Vor- und Familienname)
	beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil	
		(Angabe der Gründe)
	Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
		mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
		berichtigt.
		(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen
	und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.	oder radieren.)
5.3	Schnellmeldung	
	Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und	auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)
		telefonisch
		(Bitte Art der Übermittlung eintragen)
		an übermittelt. (Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der

Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben

Der Wahlvorsteher	
Der Stellvertreter	
Der Schriftführer	
Der Stellvertreter	

Die übrigen Beisitzer

Ort und Datum

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Vor- und	d Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzet-
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) Müllsack mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks

und der	· Inha	Itsanga	be ve	erser	nen

5.9

Achtung:

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden	am Uhr überge
·	- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
	- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
	- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d
	 alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Ge de zur Verfügung gestellten Gegenstände un terlagen.
Der Wahlvorsteher	
om Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl	niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen
om Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl	niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen
om Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl	

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.